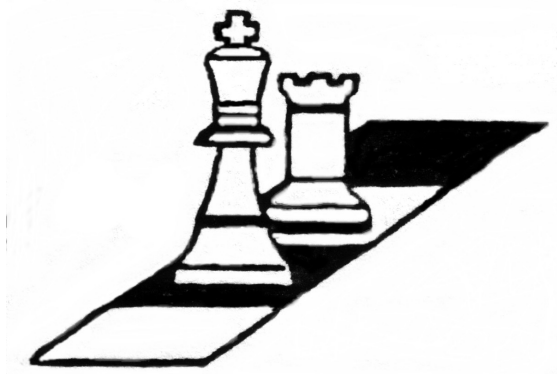


Satzung

*Schachgemeinschaft
Rochade Brauweiler 1979 e.V.*



Satzung

Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	1
2	ZWECK UND WESEN DES VEREINS	1
2.1	MITGLIEDSCHAFTEN.....	1
3	FINANZMITTEL / FINANZORDNUNG	2
4	MITGLIEDSCHAFT	2
4.1	AUFNAHME	2
4.2	BEENDIGUNG.....	2
4.3	ABLEHNUNG / AUSSCHLUSS	3
4.4	EHRENMITGLIEDSCHAFT	3
4.5	RECHTE UND PFLICHTEN	4
5	ORGANE DES VEREINS	5
6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
7	VORSTAND	7
7.1	AUFGABEN VORSTAND / GESAMT-VORSTAND	8
7.2	AUFGABEN RECHNUNGSFÜHRER	9
7.3	AUFGABEN SCHRIFTFÜHRER	9
7.4	AUFGABEN JUGENDWART	9
7.5	AUFGABEN TURNIERLEITER	10
7.6	AUFGABEN MANNSCHAFTSFÜHRER	10
7.7	ABBERUFUNG.....	10
8	JUGENDVERTRETER	10
9	AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
10	INKRAFTTRETEN	11

Satzung

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schachgemeinschaft Rochade Brauweiler 1979 e.V.“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein wurde 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Pulheim-Brauweiler.

2 Zweck und Wesen des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports als Bildungs- und Erziehungsmittel, insbesondere in der Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung und lehnt jede Bindung an politische und konfessionelle Verbände ab.

2.1 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied beim Kölner Schachverband von 1920 e.V. (KSV) und damit bei den übergeordneten Verbänden.

Der Verein ist Mitglied beim Stadtsportbund der Stadt Pulheim und Landessportbund.

Satzung

3 Finanzmittel / Finanzordnung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch aus den Vereinsmitteln.

Die Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt, diese ist Bestandteil der Satzung.

4 Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen.

Der Antrag hat auf einem vorgeschriebenen Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung zu erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.

4.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30.11. anzuzeigen.

Satzung

Für Mannschaftsspieler kann der Austritt erst nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft erfolgen.

4.3 Ablehnung / Ausschluss

Eine Ablehnung (bzw. ein Ausschluss) einer Mitgliedschaft hat der Vorstand gegenüber dem Antragsteller (bzw. dem Mitglied) zu begründen und mit dem Hinweis zu versehen, dass darüber vom Betroffenen die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

Ein Ausschluss darf nur erfolgen, wenn der Betroffene mindestens zwei Wochen vorher schriftlich aufgefordert wurde, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde zu.

Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf der 3/4-Mehrheit.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) mehr als sechs Monate mit dem Beitrag rückständig ist
- b) oder seinen Pflichten nicht nachkommt
- c) oder das Vereinsleben stört oder Handlungen begeht, die den Vereinszweck gefährden.

4.4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder die Organisation im Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten eine Urkunde.

Ein Ehrenvorsitzender kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Satzung

4.5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im schachsportlichen Rahmen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge vollständig zu entrichten.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn die Beträge nicht fristgerecht gezahlt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsräume sauber zu halten und das Inventar mit Sorgfalt zu behandeln.

Satzung

5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung genannt Jahreshauptversammlung (JHV) einzuberufen.

Die Einladung hierzu ist spätestens 28 Tage vorher mit der Tagesordnung in den Vereinsräumen auszuhängen.

Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Beantragen mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes eine Mitgliederversammlung, so muss der 1. Vorsitzende binnen 14 Tagen diesem Ersuchen nachkommen.

Eine Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichstand ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Satzung

Ausnahmen bilden die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

Hier ist eine 3/4 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, erforderlich.

Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Eine Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters
(Der Versammlungsleiter führt die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durch.)
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Etatplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entscheidungen über alle Angelegenheiten des Vereins, bei denen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder betroffen ist
- Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen
- Beschlussfassung über Auflösung

Satzung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen in dem alle Beschlüsse aufgeführt sind. Das Protokoll ist in den Vereinsräumen auszuhängen.

7 Vorstand

Der Gesamt-Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

Gewählt werden kann jedes Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, alle anderen Vorstandmitglieder ab dem 21. Lebensjahr.

Ein Vorstandsmitglied kann auch bei begründeter Abwesenheit bei vorheriger erklärter Bereitschaft gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand im folgenden Vorstand genannt besteht nach §26 BGB aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dabei allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamt-Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer
- Jugendwart
- Turnierleiter
- Mannschaftsführer der jeweiligen Achter-Mannschaften

Erklären sich nicht genügend Mitglieder bereit die Funktionen im Vorstand zu übernehmen, können mehrere Funktionen auf ein Vorstandsmitglied übertragen und von diesem übernommen

Satzung

werden. Der Gesamt-Vorstand sollte jedoch mindestens aus fünf Funktionsträgern bestehen, jedoch hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.1 Aufgaben Vorstand / Gesamt-Vorstand

Der Vorsitzende hat den Gesamt-Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr, oder wenn mindestens zwei Gesamt-Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes dies beantragen.

Zu den Aufgaben des Gesamt-Vorstandes gehört die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen hin.

Der Vorsitzende übernimmt die Anmeldung und Änderungsangaben zum Vereinsregister.

Der Vorstand übernimmt die An- und Abmeldungen von Mitgliedern an übergeordnete Verbände.

Bei Abwesenheit von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand die Funktion übernehmen oder zeitlich begrenzt auf ein anderes Mitglied übertragen.

Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode kann sich der Gesamt-Vorstand selbstständig ergänzen. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Satzung

7.2 Aufgaben Rechnungsführer

Dem Rechnungsführer obliegen die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins, sowie die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Mittel und deren Ausgabe gemäß den Beschlüssen der Vereinsorgane aus. Er hat jedem Gesamt-Vorstandsmitglied auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Auskunft zu geben.

Mindestens einmal im Jahr legt er den Vereinsorganen einen Rechnungsbericht vor.

Er hat die steuerrechtlichen Schriftstücke für das Finanzamt anzufertigen.

7.3 Aufgaben Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Er ist für die ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins zuständig.

Er ist zuständig für die Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahme sportlicher Veranstaltungen) bei den zuständigen Behörden.

Die Bearbeitung von Sportunfällen wird nach dem Sportversicherungsvertrag von ihm durchgeführt.

Er ist zuständig für die schriftliche Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

7.4 Aufgaben Jugendwart

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und ist für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Satzung

Der Jugendwart kann zu seiner Unterstützung Jugendbetreuer einweisen, die nach seinen Vorgaben helfen die Jugend zu betreuen.

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen im Gesamt-Vorstand.

7.5 Aufgaben Turnierleiter

Der Turnierleiter organisiert für alle Mitglieder die internen und externen Wettkämpfe.

Er ist für die Durchführung der internen Wettkämpfe verantwortlich.

7.6 Aufgaben Mannschaftsführer

Der Mannschaftsführer stellt für jede Saison die Mannschaft zusammen.

Er ist für die Durchführung der externen Wettkämpfe der Mannschaft verantwortlich.

7.7 Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Gesamt-Vorstandmitglieder abberufen.

Voraussetzung hierfür sind .u. a. eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Gesamt-Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

8 Jugendvertreter

Der Jugendvertreter – altersunabhängig - wird von der Jugend gewählt und vertritt die Jugend mit einer 1 Stimme bei der Mitgliederversammlung.

Er vertritt die Jugend des Vereins beim KSV.

Satzung

An den Vorstandssitzungen kann der Jugendvertreter teilnehmen und die Interessen der Jugend vortragen, er ist jedoch nicht stimmberechtigt.

9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Schachsports.

Im Falle der Auflösung hat der geschäftsführende Vorstand gemeinsam die Liquidation durchzuführen.

10 Inkrafttreten

Für alle in dieser Satzung nicht aufgeführten Regelungen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für das Vereinsrecht.

Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist mit dem heutigen Datum in Kraft getreten.

Brauweiler, 16.06.2006

Satzung

gez.

Heinz-Peter Stockem

1. Vorsitzender

gez.

Gregor Hermann

2. Vorsitzender / Rechnungsführer

gez.

Carsten Hädicke

Jugendwart

gez.

Alexander Liethen

Mannschaftsführer I.

gez.

Robert Auler

gez.

Benjamin Schmetzer

gez.

Patrick Breske

